

4. — Im vorliegenden Falle ist die entscheidende Frage, ob die gesamten oder doch die angeblich mit Gewinn verkauften Liegenschaften des Rekurrenten zum Geschäftsvermögens seines Brennmaterialhandels gehörten, von den kantonalen Instanzen nicht geprüft worden, weil sie von der irrümlichen Auffassung ausgingen, die Liegenschaftsverwaltung selbst habe schon als buchführungspflichtiges Gewerbe zu gelten....

Die Beschwerde ist demnach in dem Sinne gutzuheissen, dass der Entscheid der Rekurskommission aufgehoben und die Angelegenheit zu neuer Entscheidung an sie zurückgewiesen wird. Kommt sie unter Berücksichtigung der in den vorstehenden Erwägungen entwickelten Gesichtspunkten zum Schluss, dass die verkauften Liegenschaften zum Geschäfts- und nicht zum Privatvermögen des Rekurrenten gehörten, so hat sie weiter zu prüfen, ob der Rekurrent beim Verkaufe tatsächlich einen Gewinn erzielt hat. Er hat dies bereits im kantonalen Verfahren substantiiert bestritten und daher Anspruch darauf, dass zu diesem Einwand Stellung genommen werde.

**53. Auszug aus dem Urteil vom 8. Dezember 1944 i. S. C. S. gegen Steuerrekurskommission des Kantons St. Gallen.**

*Wehrsteuer* : Wertvermehrungen auf Aktiven eines buchführungspflichtigen Unternehmens gehören zum Einkommen desjenigen Jahres, in dem sie gebucht werden (Art. 21 Abs. 1 lit. f WStB).

*Impôt pour la défense nationale* : Les plus-values des actifs d'une entreprise astreinte à tenir une comptabilité font partie du revenu de l'année au cours de laquelle elles sont portées en compte (art. 21 al. 1 lit. f AIN).

*Imposta per la difesa nazionale* : L'aumento del valore degli attivi d'un'impresa obbligata a tenere libri di commercio fa parte del reddito dell'anno in cui è iscritto nei libri (art. 21 cp. 1 lett. f DCF per l'IDN).

Der Rekurrent ist Inhaber eines Detailverkaufsgeschäfts der Konfektionsbranche. Er schliesst seine Bücher Ende

Juni ab. Am 31. Oktober 1940 deklarierte er für das Wehrpfer eine stille Reserve auf dem Warenlager von Fr. 20,000.—. Am 31. Dezember 1940 belastete er diesen Betrag dem Warenkonto und schrieb ihn seinem Kapitalkonto gut. Bei der Veranlagung zur Wehrsteuer (I. Periode) wurde ein Teil dieser Aufwertung, nämlich ein Betrag von Fr. 5000.—, dem steuerbaren Einkommen des Geschäftsjahres 1939/40 zugerechnet.

Mit der Verwaltungsgerichtsbeschwerde beanstandet der Rekurrent u. a. diese Zurechnung. Er macht geltend, die stille Reserve auf dem Warenlager sei schon vor dem 30. Juni 1939 vorhanden gewesen und in den Jahren vorher verdient worden; es gehe daher nicht an, einen Teil der Wertvermehrung dem Einkommen des Geschäftsjahres 1939/40 zuzurechnen.

Das Bundesgericht hat die Beschwerde in diesem Punkte gutgeheissen im Sinne folgender

*Erwägung :*

Nach Art. 21 Abs. 1 lit. f. WStB (wie schon nach Art. 21 bzw. 22 Ziff. 4 KrisAB) gehören zum steuerbaren Einkommen auch die Wertvermehrungen, die auf Aktiven eines buchführungspflichtigen Unternehmens eingetreten und verbucht worden sind. Der Rekurrent bestreitet nicht, dass die Aufwertung des Warenlagers um Fr. 20,000.—, die er für das Wehrpfer vorgenommen und am 31. Dezember 1940 verbucht hat, eine solche Wertvermehrung und deshalb an sich wehrsteuerpflichtiges Einkommen darstellt; er beanstandet aber, dass die Vorinstanz die Wertvermehrung teilweise, im Betrag von Fr. 5000.—, dem Geschäftsjahr 1939/40 zugerechnet hat, und macht geltend, dass sie zum Einkommen früherer Jahre gehöre.

Richtig ist, dass diese Wertvermehrung schon geraume Zeit vor der Buchung und allmählich eingetreten ist. Art. 21 Abs. 1 lit. f WStB stellt jedoch nicht auf den praktisch kaum zu bestimmenden Zeitpunkt der Wertvermehrung ab, sondern auf den Zeitpunkt der Buchung (so

für Art. 22 Ziff. 4 KrisAB 1938 das nicht publizierte Urteil des Bundesgerichts vom 31. Mai 1943 i. S. Lobeck und Alder). Das folgt aus dem Wortlaut der Vorschrift, wonach Eintritt und Buchung zusammen die Wertvermehrung erst zum steuerpflichtigen Einkommen machen, und aus der Überlegung, dass der Steuerpflichtige sonst solche Wertvermehrungen der Besteuerung entziehen und damit die Vorschrift weitgehend illusorisch machen könnte dadurch, dass er die in einer Berechnungsperiode eingetretene Wertvermehrung erst in der folgenden bucht, sodass sie in keiner Periode eingetreten *und* verbucht wäre. Die vom Rekurrenten am 31. Dezember 1940 gebuchte Wertvermehrung von Fr. 20,000.— gehört daher weder ganz noch teilweise zum Einkommen des Geschäftsjahres 1939/40, aber nicht, weil sie so früh eingetreten wäre, dass sie von der Wehrsteuer nicht mehr erfasst würde, sondern weil sie ins Geschäftsjahr 1940/41 fällt, das mit dem folgenden zusammen die Grundlage für die II. Wehrsteuerperiode, die Steuerjahre 1943 und 1944 bildet (Art. 58 Abs. 3 WStB).

**54. Urteil vom 6. Oktober 1944 i. S. London and Provincial Marine and General Insurance Company Ltd. gegen Wehropfer-Rekurskommission des Kantons Zürich.**

- I. Wehropfer* : 1. Ausländische Versicherungsunternehmungen unterliegen für das mit Generalagenturen betriebene Schweizergeschäft dem eidgenössischen Wehropfer.  
2. Das Doppelbesteuerungsabkommen mit Grossbritannien steht dieser Besteuerung nicht entgegen.  
3. Wehropferpflichtiges Vermögen solcher Unternehmungen.  
*II. Kosten des kantonalen Rekursverfahrens.*

- I. Sacrifice pour la défense nationale* : 1. Pour leurs affaires suisses conclues par des agences générales, les sociétés d'assurances étrangères sont soumises au sacrifice pour la défense nationale.  
2. Le traité conclu entre la Grande-Bretagne et la Suisse touchant la double imposition ne s'oppose pas à cet assujettissement.  
3. Calcul de la fortune sur laquelle ces entreprises doivent payer le sacrifice pour la défense nationale.  
*II. Frais de la procédure cantonale de recours.*

- I. Sacrificio per la difesa nazionale* : 1. Per i loro affari svizzeri conclusi dalle agenzie generali le società d'assicurazione

- straniere sono assoggettate al sacrificio per la difesa nazionale.  
2. La convenzione conchiusa tra la Gran Bretagna e la Svizzera in materia di doppia imposta non s'opponne a questa imposizione.  
3. Calcolo della sostanza, sulla quale queste imprese debbono pagare il sacrificio per la difesa nazionale.  
*II. Spese della procedura cantonale di ricorso.*

*A.* — Die London and Provincial Marine and General Insurance Company Ltd. mit Sitz in London (im Folgenden London and Provincial) lässt ihren Geschäftsbetrieb in der Schweiz durch die Versicherungsunternehmung J. Aebli & Co. als Generalagentur ausüben. Nach der vorliegenden Vollmacht ist der Generalvertreter zum selbständigen Abschluss der Versicherungsverträge im Rahmen der von der Gesellschaft erlassenen allgemeinen und speziellen Weisungen ermächtigt. Er macht von dieser Ermächtigung, jedenfalls seit Eintritt der kriegsbedingten Erschwerung des Postverkehrs mit England, regelmässig Gebrauch. Für die Erfüllung der der Gesellschaft aus der Versicherungsaufsicht erwachsenden Pflichten und für den Verkehr mit den Behörden ist ein besonderer Bevollmächtigter, Herr C. Sigrist in Zürich, bestellt.

*B.* — Die London and Provincial ist im Hinblick auf ihren schweizerischen Geschäftsbetrieb wehropferpflichtig erklärt worden. Als steuerbares Vermögen wurde ein dem Verhältnis der schweizerischen Prämieinnahme entsprechender Teil des Gesamtvermögens in Anspruch genommen. Die London and Provincial hat Steuerpflicht und Steuerberechnung bestritten, ist aber abgewiesen worden, zuletzt durch Rekursentscheid der Wehropfer-Rekurskommission des Kantons Zürich vom 22. Dezember 1943.

*C.* — Mit der Verwaltungsgerichtsbeschwerde wird beantragt, den angefochtenen Entscheid aufzuheben und festzustellen, dass die London and Provincial der Wehropferpflicht nicht unterliege; sämtliche Kosten seien dem Kanton Zürich aufzuerlegen. Zur Begründung wird im wesentlichen ausgeführt, nach der Praxis, die das Bundesgericht auf dem Gebiete der interkantonalen Doppel-